

Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen“ (Stand: 27.3.2008)

Das Volk von Berlin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 1

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens 130 Abgeordneten, von denen 78 in Mehrmandatswahlkreisen nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung gewählt werden und die übrigen aus veränderbaren Listen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Wahlkreise

(1) Das Wahlgebiet wird für die Wahl zum Abgeordnetenhaus in Mehrmandatswahlkreise eingeteilt, in denen jeweils mindestens 3 und maximal 7 Mandate vergeben werden.

(2) Die Zahl der Wahlkreise und die Zahl der Mandate, die auf jeden Wahlkreis entfallen, legt der Senat fest; sie ist so zu bestimmen, dass auf jedes Mandat eine in etwa gleich große Anzahl an Wahlberechtigten entfällt.

(3) Die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 wird vom Senat spätestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben. Die räumliche Abgrenzung der Wahlkreise wird durch die Bezirke spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben. Die Wahlkreise dürfen Bezirksgrenzen nicht überschreiten.

(4) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 und die räumliche Abgrenzung der Wahlkreise der letzten Wahl.“

3. § 10 wird wie folgt geändert

a.) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Landesliste im Wahlgebiet können nur Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) einreichen.“

b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landesvorstand jeder Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligen will, hat dies vier Monate vor dem Wahltag dem Landeswahlleiter schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Satzung einzureichen.

c.) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „darf nur eine Person benennen und muß ihren“ durch „darf eine oder mehrere Personen benennen und muss deren“ ersetzt.

d.) Absatz 9 Satz 1 entfällt. Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.

e.) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „und für jede Bezirksliste“ gestrichen sowie das Wort „Wahlkreisverband“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vorbehaltlich des § 17 Abs. 1 Satz 1“ werden gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Wahlkreisvorschläge einer Partei hat eine Versammlung der Parteimitglieder geheim abzustimmen, die im Bezirk wahlberechtigt sind.“

b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlkreisvorschläge dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Feststellung der Zahl Wahlkreise und der Mandate, die auf jeden Wahlkreis entfallen sowie die räumliche Abgrenzung der Wahlkreise im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben worden sind.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge sowie die in den Wahlkreisvorschlägen aufgestellten Personen entscheidet der in jedem Bezirk zu bildende Bezirkswahlausschuss.“

b.) Absatz 1 Satz 3 entfällt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Sätze 1-3 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Fällt eine auf einem Wahlkreisvorschlag benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlkreisvorschlages und der Annahme der Wahl aus oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so tritt an ihre Stelle die erste Person aus der Landesliste derselben Partei; eine aus einer Liste ausgeschiedene Person wird durch die nächste Person auf der Liste ersetzt. Ist für einen Wahlkreisvorschlag keine Ersatzperson vorhanden, so fällt er aus; die auf ausgefallene Personen abgegebenen Stimmen werden entsprechend § 16 auf die Folgepräferenz der Wähler übertragen. Fällt eine auf einer Landesliste einer Partei benannte Person zwischen der Einreichung des Wahlvorschlages und der Annahme der Wahl aus oder erklärt sie, dass sie von der Kandidatur zurücktritt, so wird sie bei der Auszählung der Stimmen entsprechend § 17a i.V.m. § 16 Abs. 5 als gestrichen gewertet.“

b.) Absatz 1 Satz 3 wird zum neuen Satz 4

c.) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf den Ausfall von Personen sowie die Ersatzpersonen nach Absatz 1 soll durch Anschläge in den Wahllokalen der betroffenen Wahlkreise hingewiesen werden.“

d.) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Erklärt eine auf einem Wahlkreisvorschlag (oder der Landesliste einer Partei) gewählte Person, dass sie die Wahl nicht annimmt, so tritt an ihre Stelle eine Person (Nachrücker) aus der Landesliste der gleichen Partei. Nimmt eine im Wahlkreis gewählte Person die Wahl nicht an, erhöht sich die Anzahl der aus der Landesliste zu vergebenden Mandate entsprechend. Der Nachrücker wird durch Neuauszählung der Stimmen dieser Partei nach § 17 a bestimmt. Abweichend davon gelten Kandidaten, die die Wahl bereits angenommen haben, weiterhin als gewählt; Personen, die die Wahl nicht angenommen haben, gelten als gestrichen. Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Mitglied des Abgeordnetenhauses stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert, es sei denn, dass sich aus der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) oder aus der Neufeststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) etwas anderes ergibt. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Wenn ein Einzelbewerber die Wahl nicht annimmt, stirbt oder aus sonstigen Gründen seinen Sitz verliert, bleibt der Sitz unbesetzt.“

e.) Absatz 5 entfällt.

f.) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wahl der Kandidaten im Wahlkreis haben die Wahlberechtigten eine übertragbare Stimme im Sinne der Übertragbaren Einzelstimmgebung (Wahlkreisstimme). Zur Kennzeichnung des Stimmzettels vergeben die Wahlberechtigten Nummern (Präferenzen) an die Kandidaten. Mit der Nummer 1 markieren die Wahlberechtigten einen Kandidaten, den sie am Stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie einen Kandidaten, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so fort. Diese Kandidaten bilden die Präferenzfolge des Wählers. Die Wahlberechtigten können Präferenzen an beliebig viele Kandidaten vergeben. Die mit Präferenzen markierten Kandidaten können Wahlkreisvorschlägen unterschiedlicher Parteien angehören oder Einzelbewerber sein.“

Für die Wahl von Landeslisten im Wahlgebiet haben die Wahlberechtigten fünf Stimmen (Parteistimmen), die sie auf eine oder mehrere Landeslisten verteilen können. Soweit eine Sperrklausel vorhanden ist, haben die Wahlberechtigten zudem eine Ersatzstimme. Diese Stimmen werden in der Form von Kreuzen vergeben. Die Wahlberechtigten können mit ihren Parteistimmen und der Ersatzstimme andere Parteien wählen als die, deren Kandidaten sie ihre Wahlkreisstimme gegeben haben.

Die Wahlberechtigten können die Kandidatenreihenfolge jener Landesliste oder jener Landeslisten verändern, der oder denen sie mindestens eine Parteistimme oder die Ersatzstimme gegeben haben. Sie können die Kandidatenreihenfolge in sinngemäßer Anwendung der Sätze 2 bis 6 neu ordnen. Auf dem Stimmzettel wird darauf verwiesen, dass die Wahlberechtigten die Kandidatenreihenfolge jener von ihnen gewählten Landeslisten akzeptieren, auf denen sie nicht mindestens eine Präferenz vergeben haben.“

b.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis zu verwenden ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. die Wahlabsicht nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
5. mehr als 5 Parteistimmen enthält.“

9. Ein neuer § 15a wird eingefügt:

„§ 15a Auslegungsregeln

1. Auf Stimmzetteln, die statt Präferenzen Kreuze enthalten, werden die Kreuze jeweils als Erstpräferenz im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 gewertet.
2. Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt.
3. Wenn ein Wähler mehreren Kandidaten die gleiche Präferenz gegeben hat, so wird die Stimme in entsprechend gleiche Stimmenbruchteile geteilt und diese mit jeweils eindeutiger Präferenzfolge gezählt. Diese Präferenzfolgen unterscheiden sich von einander nur an der Position der ursprünglich gleichen Präferenzen.
4. Die Vergabe von Präferenzen an Kandidaten auf Listen, für die der Wähler weder eine Partei- noch die Ersatzstimme abgeben hat, wird nicht berücksichtigt.
5. Wenn ein Wähler insgesamt weniger als fünf Parteistimmen an genau eine Landesliste vergeben hat, dann erhält diese Landesliste alle fünf Parteistimmen.
6. Wenn ein Wähler keine Parteistimme vergeben hat, aber in genau einer Landesliste Veränderungen vorgenommen hat, dann erhält diese Landesliste alle fünf Parteistimmen.
7. Wenn ein Wähler keine Parteistimme, aber eine Ersatzstimme vergeben hat, dann erhält diese Landesliste alle fünf Parteistimmen. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Nr. 6 Anwendung findet.

8. Wenn mehr als eine Ersatzstimme vergeben wurde, sind nur die Ersatzstimmen ungültig. Die Gültigkeit der Parteistimmen bleibt davon unberührt.

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„ § 16 Übertragbare Einzelstimmgebung in Mehrmandatswahlkreisen

- (1) Zunächst wird die Stimmenzahl ermittelt, die ein Kandidat benötigt, um gewählt zu sein (Quote). Eingangspunkt ist die Quote die Anzahl der gültigen Wahlkreisstimmen des jeweiligen Wahlkreises geteilt durch die um 1 erhöhte Anzahl der in diesem Wahlkreis zu vergebenden Sitze. Jeder Kandidat, dessen Stimmenzahl die Quote erreicht oder überschreitet, ist gewählt.
- (2) Die Stimme des Wählers kann im Rahmen der Auszählung in mehrere Bruchteile aufgeteilt werden, die den verschiedenen Kandidaten entsprechend der Präferenzfolge des Wählers zugeteilt werden.
- (3) Die überschüssigen Stimmen (die Stimmen oberhalb der Quote) jedes bereits gewählten Kandidaten werden entsprechend der Präferenzfolge seiner Wähler übertragen. Jeder Kandidat hat einen Behaltewert und einen Weitergabewert. Der Weitergabewert ist ein Übertragungsfaktor und gibt an, welcher Anteil einer Stimme oder eines zuvor durch Übertragung erhaltenen Stimmenbruchteils auf die jeweils nächste Präferenz des Wählers übertragen wird. Die Summe aus Behaltewert eines Kandidaten und Weitergabewert dieses Kandidaten ist stets genau 1. Die Weitergabewerte der bereits gewählten Kandidaten sind so zu berechnen, dass der Gesamtwert der Stimmenbruchteile, die bei jedem dieser Kandidaten verbleiben, jeweils der Quote entspricht. Die Quote und die Behaltewerte werden auf neun Nachkommastellen aufgerundet. Erhalten bereits gewählte Kandidaten weitere Stimmen oder Stimmenbruchteile übertragen, so werden deren Weitergabewerte entsprechend erhöht.
- (4) Können Stimmen oder Stimmenbruchteile eines Wählers nicht übertragen werden, weil dessen Präferenzfolge erschöpft ist, so werden die Stimmen oder Stimmenbruchteile als nicht-übertragbare Stimmen gewertet. Daraufhin wird die Quote Neuberechnet, indem die Gesamtzahl der Stimmen um den Gesamtwert nicht-übertragbarer Stimmen vermindert und die so berechnete Zahl durch 1 mehr als die Anzahl der in diesem Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Eine Änderung der Quote hat eine Neuberechnung der Weitergabewerte zur Folge.
- (5) Sind keine weiteren Überschüsse zu übertragen, wird der Kandidat mit den zu diesem Zeitpunkt wenigsten Stimmen gestrichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom zuständigen Wahlleiter zu ziehende Los. Die für den gestrichenen Kandidaten abgegebenen Stimmen und Stimmenbruchteile werden entsprechend der Präferenzfolge seiner Wähler vollständig übertragen.
- (6) Die Übertragung von Überschüssen und die Streichung von Kandidaten wird solange fortgesetzt, bis alle zu vergebenden Sitze besetzt sind.
- (7) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Landeswahlordnung festgelegt.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Parteistimmen und Ersatzstimme

- (1) Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (§ 7 Abs. 2) werden die auf die Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 1 UA 2) zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze wird die Zahl der erfolgreichen Bewerber und Bewerberinnen im Wahlkreis abgezogen, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von einer Partei vorgeschlagen wurden, für die für das Wahlgebiet keine Landesliste eingereicht oder zugelassen worden ist.
- (2) Hat eine Partei landesweit weniger als die zur Überwindung der Sperrklausel notwendigen Stimmen erhalten und keine direkt gewählten Abgeordneten aus den Wahlkreisen, dann werden alle für diese Partei abgegebenen Stimmen gestrichen und jeweils an die Partei übertragen, die die Wähler dieser Partei als Ersatzstimme angegeben haben. Hat ein Wähler keine Ersatzstimme angegeben, dann verfallen die Stimmen, die dieser für eine gestrichene Partei abgegeben hat. Die Zahl der für die Landeslisten der Parteien abgegebenen gültigen Stimmen nach Absatz 1 Satz 1 ist neu zu ermitteln. Im amtlichen Wahlergebnis wird sowohl die Stimmenverteilung vor als auch nach Auszählung der Ersatzstimme angegeben.

(3) Die nach Absatz 1 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf Grund des Höchstzahlverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers nach den Vorschriften der Sätze 2 bis 4 verteilt. Für jede Landesliste wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen nach Absatz 2 durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf diese entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Parteistimmen nach Absatz 2 aller bei der Vergabe der Mandate zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, werden ihr abweichend von Absatz 3 Satz 2 zunächst so viele Sitze zugeteilt, bis sie die absolute Mehrheit der Mandate erreicht hat. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 zugeteilt.“

12. Folgender § 17 a wird eingefügt:

„§ 17a Vergabe der Listenmandate

(1) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei im Wahlgebiet nach § 16 errungenen Sitze abgezogen. Stehen einer Partei noch Sitze zu, so werden sie ihr aus der Landesliste nach Absatz 2 und 3 zugeteilt. Ist die Landesliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Die nach Absatz 1 aus der Landesliste zu vergebenden Sitze (Listenmandate) werden anteilig nach Parteistimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge und nach Parteistimmen mit mindestens einer vom Wähler angegebenen Präferenz vergeben.

Als Parteistimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge gelten jene Parteistimmen, bei denen der Wähler die von der Partei vorgeschlagene Kandidatenreihenfolge nicht durch Vergabe mindestens einer Präferenz verändert hat. Die Anzahl dieser Parteistimmen wird durch die Gesamtzahl der auf diese Partei nach § 17 Abs. 2 entfallenden Parteistimmen geteilt. Das Ergebnis wird mit der um eins erhöhten Anzahl der dieser Partei zustehenden Listenmandate multipliziert und anschließend auf die nächst kleinere ganze Zahl abgerundet.

Die so errechnete Zahl an Sitzen wird den Kandidaten entsprechend ihrer in der Landesliste aufgeführten Reihenfolge zugeteilt.

In einem Wahlkreis gewählte Kandidaten werden dabei nicht berücksichtigt; das gleiche gilt für diejenigen, die zur Zeit der Annahme der Wahl nicht mehr Mitglied der Partei sind, die die Liste eingereicht hat, es sei denn, sie haben dieser Partei schon bei ihrer Aufstellung nicht angehört.

(3) Nach der Vergabe der Sitze nach Absatz 2 werden die übrigen für die jeweilige Landesliste noch zu vergebenden Sitze entsprechend der Parteistimmen mit explizit vom Wähler angegebener Präferenzfolge nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung vergeben. § 16 findet entsprechende sinngemäße Anwendung. Bereits in einem Wahlkreis oder gemäß Absatz 2 gewählte Kandidaten bleiben in der Präferenzfolge des Wählers unberücksichtigt. Die Präferenzfolge eines Wählers gilt für so viele Stimmen wie der Wähler Parteistimmen nach § 17 Absatz 2 an die jeweilige Liste vergeben hat.“

13. In § 18 wird das Wort „Zweitstimmen“ durch das Wort „Parteistimmen“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zweitstimmenzahl“ durch das Wort „Parteistimmenzahl“ ersetzt.

15. § 20 erhält die Überschrift „Nachwahl“. Die Nummerierung des ersten Absatzes entfällt. Die Absätze 2 und 3 entfallen.

16. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung jedes Bezirks besteht aus 55 Mitgliedern, die auf Grund des Höchstzahlverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers mit der modifizierten Divisorreihe 1,5; 3; 5; 7; 9; 11 usw. von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt werden.“

17. Hinter § 22 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, soweit die Verfassung von Berlin eine Sperrklausel vorsieht.“

18. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die nächste Person“ ersetzt durch: „entsprechend der Regelung nach § 14 Abs. 4 eine Person“

19. § 25 erhält folgende Fassung:

“§ 25 Verweisungen

§ 10 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7, 10 und 12, §§ 11, 12 Abs. 2 und 4, §§ 13, 13a, 14 Abs. 1 und 3, § 15a, § 15 Abs. 1 UA 2 und 3, Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 3 - 4, § 17a, § 20 und § 21 finden entsprechende Anwendung.“

20. In § 32 wird hinter „Stimmen“ eingefügt: „nach § 17 Abs. 1 Satz 1“

21. In § 32a wird das Wort „Erststimmen“ durch das Wort „Erstpräferenzen“ ersetzt. In Absatz 1 Satz 2 entfallen nach dem Wort „Nachwahl“ das Komma und das Wort „Ersatzwahl“.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A. Allgemeiner Teil

Das bestehende Berliner Wahlrecht orientiert sich am Bundestagswahlrecht mit zwei Stimmen – eine für die Wahl eines Direktkandidaten im Wahlkreis („Erststimme“) und die zweite für die Wahl einer Partei („Zweitstimme“). Dieses Wahlrecht wurde in Bezug auf das Landeswahlgesetz auf folgende zwei Ziele hin untersucht und soll entsprechend geändert werden:

1. Die Wählerinnen und Wähler sollen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen.
2. Bei der Zuteilung der Mandate sollen weniger Stimmen unberücksichtigt bleiben.

Um dies zu erreichen, werden im Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes folgende zentrale Änderungen am bestehenden Gesetz vorgenommen:

1. Fünf Stimmen zur Wahl der Parteien (Parteistimmen, vormals „Zweitstimme“)
2. Ersatzstimme
3. Veränderbare Parteilisten
4. Mehrmandatswahlkreise
5. Übertragbare Einzelstimmgebung

Zudem wird die Möglichkeit, mit Bezirkslisten zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus anzutreten, abgeschafft. Die Grundidee des bestehenden Wahlrechts, einerseits Abgeordnete direkt in Wahlkreisen und andererseits Parteilisten zu wählen, wird beibehalten. Allerdings wird das Wahlrecht in beiden Aspekten weiterentwickelt. Durch die bisherigen Einerwahlkreise wird jeweils nur eine relative Mehrheit der Wähler des Wahlkreises, die 2006 nur zwischen 28 und 44 Prozent betrug, direkt im Abgeordnetenhaus repräsentiert. In Mehrmandatswahlkreisen werden hingegen mehrere Kandidaten gewählt, die zusammen in jedem Wahlkreis mindestens drei Viertel der Wähler repräsentieren. So haben nicht nur Wähler der stärksten Partei, sondern auch jene der zweitstärksten Partei des Wahlkreises und oft auch jene der drittstärksten Partei einen direkten Vertreter der von ihnen bevorzugten Partei im Abgeordnetenhaus. In Hamburg wurde im Februar 2008 erstmals bei einer Landtagswahl in Mehrmandatswahlkreisen gewählt. Durch veränderbare Listen bekommen die Wähler neben der Wahl von Wahlkreisabgeordneten eine weitere Möglichkeit, auf die personelle Zusammensetzung des Parlaments Einfluss zu nehmen. So können auch Wähler kleinerer Parteien, die nur geringe Aussichten auf den Gewinn von Wahlkreisen haben, über die Abgeordneten ihrer bevorzugten Partei mitentscheiden.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Nummer 1

Aus den 78 Einerwahlkreisen mit relativer Mehrheitswahl werden Mehrmandatswahlkreise, in denen insgesamt 78 Mandate nach dem Prinzip der Übertragbaren Einzelstimmgebung vergeben werden. Die Listen, aus denen die übrigen Mandate vergeben werden, werden zu veränderbaren Listen. Die Einführung von Mehrmandatswahlkreisen macht das Auftreten von Überhangmandaten sehr unwahrscheinlich.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 1

Die Zahl der Wahlkreise muss verringert werden, da durch die Mehrmandatswahlkreise jeweils mehrere Abgeordnete gewählt werden und somit weniger Wahlkreise notwendig sind. Die Spanne der Anzahl der Mandate pro Wahlkreis wird auf drei bis sieben festgesetzt. Die Untergrenze von 3 Mandaten pro Wahlkreis soll der Grundidee von Mehrmandatswahlkreisen Rechnung tragen, die Pluralität der Bevölkerung des Wahlkreises und ihrer Ansichten abzubilden. Bei Wahlkreisen mit nur 2 Mandaten wäre dies nicht mehr in hinreichendem Maße gewährleistet. Die Obergrenze von 7 Mandaten pro Wahlkreis soll sicherstellen, dass die Mehrmandatswahlkreise in der Regel nicht größer werden als die Einerwahlkreise bei Bundestagswahlen.

Entsprechend Art. 39 Abs. 2 der Verfassung von Berlin gilt wie bisher, dass Parteien, die mindestens ein Direktmandat erhalten, auch dann ins Parlament kommen, wenn sie die Sperrklausel nicht überwunden haben.

Zumindest in den kleineren Mehrmandatswahlkreisen, d.h. Wahlkreisen mit 3 oder 4 Direktmandaten, wird es für kleine Parteien nicht leichter als bisher, von der Grundmandatsklausel zu profitieren. Denn in einem 3er Wahlkreis sind immerhin 25 % der Stimmen für ein Mandat nötig. Die bisherigen Einerwahlkreise wurden jedoch auch mit teils nur 28 % der Erststimmen gewonnen. 25 % in einem 3er Wahlkreis zu erreichen ist jedoch schwerer, weil der Wahlkreis etwa dreimal so groß ist wie ein Einerwahlkreis. Eine Partei müsste daher eine Hochburg haben, die sich über weit mehr als die Fläche eines bisherigen Einerwahlkreises erstreckt. Wie bereits bei den heutigen Einerwahlkreisen ist es höchst unwahrscheinlich, dass eine Partei einerseits eine derartige regionale Hochburg innerhalb Berlins hat, aber landesweit an der Sperrklausel scheitert. In Hamburg sind bei den Bürgerschaftswahlen am 24.2.2008 keine Wahlkreismandate von Parteien gewonnen worden, die an der Sperrklausel gescheitert sind, obwohl es dort leichter ist, Wahlkreismandate zu gewinnen als nach unserem Vorschlag.

Die Einheit der Wahlkreisverbände entfällt, da sie keine Bedeutung mehr hat.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 2

Neben der Zahl der Wahlkreise muss nunmehr auch die Zahl der zugeteilten Mandate pro Wahlkreis festgelegt werden.

Wenn sich zwischen zwei Wahlen die Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen stark verändert, ist es bei Mehrmandatswahlkreisen nicht notwendig, die Wahlkreisgrenzen neu zu ziehen. Statt dessen kann die Anzahl der Mandate, die auf die einzelnen Wahlkreise entfallen, neu bestimmt werden. Somit müssen bei der Einteilung der Wahlkreise auch keine Ortsteile durchschnitten werden.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 3

Die Regelungen der bisherigen Absätze 3 und 4 werden an Mehrmandatswahlkreise angepasst und in einem Absatz zusammengefasst. Da die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten durch Bezirksgliederungen der Parteien erfolgt und durch die Bezirkswahlausschüsse überprüft wird, sollen keine Wahlkreise gebildet werden, die Bezirksgrenzen überschreiten. Nach dieser Vorgabe sind landesweit mindestens 13 Wahlkreise zu bilden, da Pankow in zwei Wahlkreise aufgeteilt werden müsste, damit kein Wahlkreis mehr als 7 Mandate erhält. Da aber auch kein Wahlkreis weniger als 3 Mandate haben darf, kann jeder Bezirk maximal in zwei Wahlkreise aufgeteilt werden. Eine Ausnahme ist Pankow, das in maximal drei Wahlkreise aufgeteilt werden könnte. So ergibt sich eine maximale Zahl an Wahlkreisen von 25.

Zu Nummer 2, § 9 Abs. 4

Der Absatz entspricht sinngemäß dem bisherigen Absatz 5 und ist an Mehrmandatswahlkreise angepasst.

Zu Nummer 3, Buchstabe a

Die Möglichkeit, Bezirkslisten einzureichen, wird abgeschafft. Die Verwendung von Landeslisten soll den Wählern bei der Wahl mit veränderbaren Listen eine größere Auswahl an Kandidaten ermöglichen und zudem die Wahrscheinlichkeit von Überhangmandaten verringern.

Zu Nummer 3, Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Bezirkslisten.

Zu Nummer 3, Buchstabe c

Da in Mehrmandatswahlkreisen mehrere Mandate zu vergeben sind, kann jede Partei versuchen, mehr als ein Mandat zu gewinnen und dafür mehrere Kandidierende zur Wahl aufstellen. Parteien können mehr Kandidaten aufstellen als im jeweiligen Wahlkreis Mandate zu vergeben sind, um ihren Wählern eine effektive personelle Auswahl zu ermöglichen.

Zu Nummer 3, Buchstaben d+e

Die Änderungen ergeben sich aus dem Wegfall der Bezirkslisten.

Zu Nummer 4

Der Vorbehalt beim Verbot von Listenverbindungen wurde gestrichen, da er durch den Wegfall der Bezirkslisten obsolet geworden ist.

Zu Nummer 5, Buchstabe a

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall von Bezirkslisten und Wahlkreisverbänden.

Zu Nummer 5, Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus der Einführung von Mehrmandatswahlkreisen.

Zu Nummer 6

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall von Bezirkslisten und Wahlkreisverbänden.

Zu Nummer 7, Buchstaben a+b

Der Wegfall von Bezirkslisten sowie die Einführung veränderbarer Landeslisten machen eine Neuregelung erforderlich.

Die Ersatzpersonenregelung für vor der Annahme der Wahl ausgefallene Wahlkreiskandidaten soll sicherstellen, dass für eine Partei nicht weniger Wahlkreiskandidaten zur Wahl stehen als von ihr ursprünglich beabsichtigt.

Da die Wähler eine Präferenzfolge angeben, ist nicht die gesamte Wahlkreisstimme ungültig, wenn die Präferenzfolge ausgefallene Kandidaten enthält, sondern es bleiben nur die ausgefallenen Kandidaten unberücksichtigt. Gleiches gilt nach Satz 3 für ausgefallene Listenkandidaten bei veränderten Listen.

Zu Nummer 7, Buchstabe c

Da Wahlkreisvorschläge mehrere Personen beinhalten können, regelt der Absatz nun den Umgang mit dem Ausfall von Personen. Die Regelung erfasst auch den Ausfall von Kandidaten der Landeslisten. Da Kandidaten der Landeslisten landesweit auf dem Stimmzettel stehen, sind bei deren Ausfall die Wahllokale sämtlicher Wahlkreise betroffen.

Zu Nummer 7, Buchstabe d

Die Nachrückerregelung wird an den Wegfall der Bezirkslisten und an veränderbare Listen angepasst. Die Nachrücker sollen grundsätzlich aus der Landesliste nachrücken. Dazu findet für die jeweilige Liste eine Neuauszählung der Stimmen statt. Analog zum Ausfall eines Kandidaten vor der Wahl werden Präferenzen, die auf ausgeschiedene Kandidaten lauten, dabei ausgelassen, so dass auf die jeweils folgende Präferenz des Wählers übertragen wird.

Welche Person nachrückt, hängt auf Grund der veränderbaren Listen davon ab, welcher Kandidat ausgeschieden ist. In der Landeswahlordnung soll geregelt werden, dass bereits bei Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl bekannt gegeben wird, wer beim Ausscheiden welches Kandidaten nachrücken würde. Nachdem ein Kandidat nachgerückt ist, soll für die jeweilige Partei neu ermittelt werden, welcher Kandidat für welchen Abgeordneten als nächstes nachrückt.

Zu Nummer 7, Buchstabe e

Ersatzwahlen sind nicht mehr vorgesehen. Da jeder Wahlkreis mehrere Abgeordnete hat, wird der Wahlkreis weiter durch die übrigen Abgeordneten des Wahlkreises vertreten.

Zu Nummer 7, Buchstabe f

Der Inhalt des ehemaligen § 14 Abs. 6 ist jetzt in § 14 Abs. 5 geregelt.

Zu Nummer 8, Buchstabe a

Die Befürchtung, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel durch Kreuze einerseits und Nummern andererseits zu einer Verwirrung der Wähler führen würde, hat sich in empirischen Untersuchungen unter der Berliner Bevölkerung (Testwahlen) nicht bestätigt. Die Vergabe von Nummern ergibt sich zwingend aus der Verwendung des Verfahrens der Übertragbaren Einzelstimmgebung. Testwahlen ergaben, dass eine Vergabe der Parteistimmen und der Ersatzstimme in Form einer Nummerierung zu Verwirrung und ungültigen Stimmen führte. Die Nummerierung gilt daher nur für die Wahl von Personen. Für die Wahl von Parteien werden – wie bisher – Kreuze vergeben. Nach den Auslegungsregeln des § 15a zählen für Personen abgegebene Kreuze als Erstpräferenzen.

Für die Auszählung der Stimmen kann ein Computerprogramm verwendet werden. Zur Überprüfung einer elektronischen Auszählung sollen jedoch Stichproben per Hand ausgezählt werden.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, § 15 Abs. 1 Unterabsatz 1

Die Vergabe der Stimmen wird neu geregelt.

Bei der in „Wahlkreisstimme“ umbenannten „Erststimme“ ist der Wähler nicht mehr gezwungen, alles auf einen Kandidaten zu setzen, sondern erstellt durch die Vergabe von Präferenzen eine persönliche Rangfolge von Kandidaten. Dies ermöglicht die in § 16 geregelte Übertragung der Stimme des Wählers entsprechend der von ihm angegebenen persönlichen Rangfolge.

Da im Wahlkreis nicht Parteien, sondern Personen im Vordergrund stehen, kann der Wähler seine Präferenzen ohne Beschränkung über Parteigrenzen hinweg verteilen. Es können so viele Präferenzen vergeben werden, wie Kandidaten in dem Wahlkreis zur Wahl stehen. Dies muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Es ist auch zulässig, nur eine Präferenz zu vergeben.

Die Priorität des Wählers liegt darauf, dem als Erstpräferenz angegebenen Kandidaten zu einem Mandat zu verhelfen. Erst wenn dessen Mandat entweder bereits gewährleistet oder aber nicht mehr erreichbar ist, wird die Zweitpräferenz betrachtet. Und erst wenn über den Erfolg oder Nichterfolg der Zweitpräferenz Klarheit besteht, wird die Drittpräferenz des Wählers gewertet usw.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, § 15 Abs. 1 Unterabsatz 2

Aus der bisherigen „Zweitstimme“ werden fünf „Parteistimmen“.

Die Möglichkeit, Stimmen auf mehrere Parteien zu verteilen, trägt dem Umstand Rechnung, dass ein erheblicher Teil der Wähler sich nicht auf nur genau eine Partei festlegen möchte. Zudem ermöglicht sie, im Rahmen der veränderbaren Parteilisten mehrere Listen zu verändern und so Kandidaten verschiedener Parteien zu unterstützen. Die Vergabe von 5 Parteistimmen ermöglicht den Wählern, bei der Wahl mehrerer Parteien eine Gewichtung vorzunehmen.

Die Möglichkeit, eine Ersatzstimme zu vergeben, soll dazu führen, dass die Stimmen von mehr Wählern bei der Mandatsvergabe Berücksichtigung finden. Taktisches Wahlverhalten bei der Vergabe der Parteistimmen soll zurückgedrängt werden. Wenn Parteien an der Sperrklausel scheitern, kommt die Ersatzstimme ihrer Wähler zum Tragen. Diese Wähler sind dann zwar nicht durch die von ihnen eigentlich bevorzugte Partei im Abgeordnetenhaus vertreten, haben aber immerhin noch Einfluss darauf, welche der im Parlament vertretenen Parteien von ihren Stimmen profitieren soll.

Zu Nummer 8, Buchstabe a, § 15 Abs. 1 Unterabsatz 3

Die Wähler haben die Möglichkeit, die Landesliste unverändert zu lassen und somit deren Kandidatenreihenfolge zu akzeptieren oder die Landesliste durch Vergabe von Präferenzen zu verändern. Die Wähler können nur die Landesliste jener Parteien verändern, die sie mit mindestens einer ihrer Parteistimmen oder mit der Ersatzstimme gewählt haben. Die Veränderung oder unveränderte Übernahme der Kandidatenreihenfolge der Partei, die sie ausschließlich mit der Ersatzstimme gewählt haben, wird nur dann gewertet, wenn auch die Ersatzstimme zum Zuge kommt. Der Hinweis auf dem Stimmzettel über die Wirkung der Nichtveränderung der Landesliste dient der Herstellung der notwendigen Transparenz für den Wähler.

Zu Nummer 8, Buchstabe b

Als möglichen Grund für die Ungültigkeit von Stimmen wird der größeren Transparenz halber zusätzlich zu den bisher geltenden Gründen der Fall aufgeführt, dass der Wähler mehr als die ihm zur Verfügung stehenden 5 Parteistimmen vergibt.

Zu Nummer 9

Zu Ziffer 1.: Auch wenn sich § 15 Abs. 1 Satz 3 auf die Wahlkreisstimme bezieht, gilt diese Regelung ebenfalls für veränderte Parteilisten, da diese auf die gleiche Weise wie Wahlkreisstimmzettel gekennzeichnet werden.

Zu Ziffer 2.: Das Aufrücken ausgelassener Präferenzen bedeutet, dass die Präferenzvergabe mit den Nummern 1, 2, 3, 5 als 1, 2, 3, 4 gewertet wird, usw.

Zu Ziffer 3.: Hat ein Wähler die folgende Präferenzfolge angegeben: 1. A, 1. B., 2. C, dann gilt dies als eine Stimme halben Wertes für die Präferenzfolge 1. A, 2. B, 3. C und eine Stimme halben Wertes für die Präferenzfolge 1. B, 2. A, 3. C. Bei drei gleichen vergebenen Präferenzen ergibt dies allerdings bereits 6 verschiedene Präferenzfolgen der drei als gleichrangig angegebenen Kandidaten mit jeweils dem Wert eines Sechstels der Stimme. Diese technische Regelung dient dazu, dass die Stimme eines Wählers in diesem Punkt in jedem Fall gleichmäßig auf die Kandidierenden gleicher Präferenz verteilt wird, bevor sie an Kandidierende darauffolgender Präferenzen weiter übertragen wird. Die Formulierung des Gesetzestextes lässt allerdings offen, in wie viele Stimmen geringeren Wertes die Stimme aufzuteilen ist. Zur Begrenzung des Aufwandes der Stimmenauszählung kann in der Wahlordnung festgelegt werden, bis zu welcher Anzahl gleicher Präferenzen die vorstehende Regelung Anwendung findet und welche sinngemäße Anwendung sie bei einer höheren Anzahl findet.

Zu Ziffer 5.: Wenn ein Wähler nur eine Parteistimme vergeben hat, dann erhält diese Partei alle 5 Parteistimmen dieses Wählers. Wenn ein Wähler insgesamt nur zwei, drei oder vier Parteistimmen an eine Partei vergeben hat, erhält diese Partei ebenfalls alle 5 Parteistimmen.

Zu Ziffer 7: Satz 2 regelt den Fall, dass ein Wähler keine Parteistimme, aber eine Ersatzstimme vergeben hat und in genau einer Landesliste Veränderungen vorgenommen hat. Für diesen Fall bekommt diese veränderte Landesliste alle 5 Parteistimmen.

Zu Nummer 10

Das Verfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung ist ein proportionales Personenwahlverfahren. Es ermöglicht in Mehrmandatswahlkreisen die Wahl von Personen über Parteigrenzen hinweg.

Proportionalität wird erreicht, indem jeder Kandidat nur so viele Stimmen behält wie er benötigt, um gewählt zu sein. Wähler von erfolgreichen Kandidaten können mittels ihrer Folgepräferenzen zur Wahl weiterer Kandidaten beitragen, da ihre Stimme erst zum Teil „verbraucht“ wurde. Wähler können, ohne taktische Überlegungen anstellen zu müssen, auch für Kandidaten stimmen, die voraussichtlich erfolglos sein werden, da ihre Stimme auf die nächste von ihnen angegebene Präferenz übergeht, wenn der Kandidat tatsächlich nicht genug Stimmen erhält.

Die Auszählung der Wahlkreisstimmen – und gemäß § 17 a Abs. 3 auch der Parteistimmen mit veränderter Kandidatenreihenfolge – erfolgt nach dem von Brian Lawrence Meek entwickelten Verfahren, welches als „Meek’s method“ bekannt geworden ist und bei Wahlen auf kommunaler Ebene in Neuseeland Anwendung findet. Meeks Methode dient einer möglichst exakten Abbildung der Wählerpräferenzen und vermeidet einige

der Paradoxien, taktischen Wahlmöglichkeiten und sonstigen Unzulänglichkeiten anderer Varianten der Übertragbaren Einzelstimmgebung.

Die Aufteilung der Stimme in Bruchteile bezieht sich nicht nur auf die Aufteilung gemäß der Auslegungsregel aus § 15 a Nr. 3, sondern auf alle Präferenzfolgen, die letztlich gewählte Kandidaten enthalten, da gewählte Kandidaten stets einen Behaltewert von weniger als 1 haben.

Die Aufteilung der Stimme in Stimmenbruchteile verhindert – im Unterschied zu der in Irland verwendeten Variante der Übertragbaren Einzelstimmgebung –, dass bei der Übertragung von Überschüssen ganze Stimmen per Zufallsentscheid herausgegriffen werden müssen. Stattdessen wird von jeder Stimme, die ein erfolgreicher Kandidat erhalten hat, jeweils ein entsprechender Bruchteil übertragen. Dadurch werden alle Wähler des erfolgreichen Kandidaten gleich behandelt. Außerdem ist im Falle einer erneuten Auszählung der Stimmen gewährleistet, dass die selben Stimmen wie bei der ersten Auszählung zu werten sind.

Bei Meeks Methode erhalten auch Kandidaten, deren Wahl bereits sicher ist, Stimmen bzw. Stimmenbruchteile übertragen, was zu einem erneuten Überschuss führt, der weiterverteilt werden muss. Die mögliche Hin- und Herübertragung von Überschüssen von zwei oder mehr Kandidaten führt jedoch nicht in eine Endlosschleife. Vielmehr werden bei der Hin- und Herübertragung mit jedem Schritt kleinere Stimmenbruchteile übertragen. Die Behalte- und Weitergabewerte sowie die Quote streben jeweils gegen einen exakten Grenzwert. Bei einer gegebenen Anzahl an Nachkommastellen, auf die die Behaltewerte und die Quote aufgerundet werden, tritt nach einigen Auszählungsschritten keine Änderung der Behaltewerte und der Quote mehr ein, womit eine Abbruchbedingung gegeben ist.

Die Quote gibt unter Berücksichtigung der Rundungsregel jene Stimmenzahl an, die für den Mandatsgewinn eines Kandidaten genügt und gleichzeitig garantiert, dass nicht mehr Kandidaten die Quote erreichen können, als Mandate zu vergeben sind. Die Quote nach Absatz 1 Satz 2 gilt jeweils für den ersten Durchlauf. Nach dem Auftreten nicht-übertragbarer Stimmen wird die Quote gemäß Absatz 4 berechnet; das Erreichen dieser Quote ist dann maßgeblich dafür, ob ein Kandidat gewählt ist. Die Quote nach Absatz 1 Satz 2 stellt lediglich einen Spezialfall der Quote dar, in dem noch keine nicht-übertragbaren Stimmen zu verzeichnen sind.

Die Neuberechnung der Quote ist notwendig, um sicherzustellen, dass beim Auftreten von nicht-übertragbaren Stimmen nach wie vor so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, tatsächlich die Quote erreichen können. Sie garantiert somit auch, dass die zuletzt gewählten Kandidaten nicht mit einer – im Vergleich zu den anderen Kandidaten – deutlich geringeren Stimmenzahl gewählt werden. Die neue Quote gilt auch für alle erfolgreich gewählten Kandidaten, was an der Erhöhung von deren Weitergabewerten deutlich wird.

Jeder Wähler hat im Wahlkreis das gleiche Stimmgewicht von genau 1 Stimme, allerdings wird nicht jeder Wähler darin erfolgreich sein, in gleichem Maße zur Wahl erfolgreicher Kandidaten beizutragen. Dies liegt jedoch in der Natur von Wahlen und trifft auf jedes andere Wahlsystem ebenso zu. Wie auch bei Wahlsystemen, bei denen Listen durch Kumulieren und Panaschieren verändert werden, so wird es auch bei Wahlsystemen mit Übertragbarer Einzelstimmgebung vorkommen, dass manche Wähler zur Wahl mehrerer Kandidaten beitragen, andere nur zur Wahl eines Kandidaten und andere nur Kandidaten angeben, die letztlich nicht genug Stimmen für ein Mandat erhalten. Durch die Übertragbare Einzelstimmgebung hat der Wähler allerdings eine größere Chance, dass seine Stimme zur Wahl eines Kandidaten beiträgt als bei Verfahren, die ohne Stimmenübertragung arbeiten. Den Wählerinnen und Wählern ist zu empfehlen, möglichst viele Präferenzen anzugeben, so dass seine Stimme nicht bei erfolglosen Kandidaten oder als anteiliger Überschuss bei erfolgreichen Kandidaten liegen bleibt.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 1

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Bezirkslisten.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 2

Dieser Absatz regelt die Wertung der Ersatzstimmen. Alle Parteien, die die Sperrklausel nicht überwunden haben, werden – vorbehaltlich der Grundmandatsklausel – von der Mandateverteilung ausgenommen. Eine Umgehung der Sperrklausel ist somit ausgeschlossen.

Die Ersatzstimme ist in ihrem Wert nicht unmittelbar mit einer Parteistimme vergleichbar. Durch ihre Auffangfunktion für erfolglose Parteistimmen kann sie, je nachdem wie viele Parteistimmen eines Wählers wegen Scheiterns der Partei an der Sperrklausel ausfallen, den Wert von 0 bis 5 Stimmen haben. Alle Stimmen,

die ein Wähler an eine an der Sperrklausel gescheiterte Partei vergeben hat, werden auf die mit der Ersatzstimme gekennzeichnete Partei übertragen. Wenn z.B. ein Wähler mit 3 seiner 5 Stimmen für eine Partei gestimmt hat, die an der Sperrklausel scheitert, dann werden die 3 Stimmen für jene Partei gezählt, die der Wähler als Ersatzstimme angegeben hat. Die anderen beiden Stimmen bleiben der gewählten Partei, sofern sie die Sperrklausel überschreitet, erhalten.

Das amtliche Wahlergebnis soll weiterhin die Verteilung der Parteistimmen, die sich vor Anwendung der Ersatzstimme ergab, enthalten, damit deutlich wird, wie groß die Unterstützung der Wähler für die einzelnen Parteien ist. Dies gilt insbesondere auch für jene Parteien, die die Sperrklausel nicht überwunden haben. Die Verteilung der Parteistimmen nach Anwendung der Ersatzstimmen soll ebenfalls Bestandteil des Wahlergebnisses sein, um transparent zu machen, auf welcher Stimmenverteilung die Vergabe der Mandate an die Parteien beruht.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 3

Das bislang in Absatz 2 geregelte Sitzzuteilungsverfahren wird von Hare-Niemeyer zu Sainte-Laguë/Schepers geändert. Wie Hare-Niemeyer führt auch Sainte-Laguë/Schepers weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung kleinerer oder größerer Parteien, es vermeidet jedoch einige bei Hare-Niemeyer mitunter auftretende Paradoxien. Berlin würde damit in dieser Frage dem Landtagswahlrecht von Bremen, Hamburg und Baden-Württemberg sowie dem Bundestagswahlrecht folgen.

Zu Nummer 11, § 17 Abs. 4

Die Einführung einer Mehrheitsklausel soll sicherstellen, dass eine Partei, die die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, auch die absolute Mehrheit der Sitze erhält. Eine Partei mit der absoluten Mehrheit der Stimmen erhält zunächst die absolute Mehrheit der insgesamt zu vergebenden Mandate zugeteilt. Die restlichen zu vergebenden Sitze werden nach Absatz 3 Satz 2, 3 und 4 Verfahren zugeteilt. Dies bedeutet nicht, dass lediglich die restlichen zu vergebenden Sitze entsprechend der Stimmenverteilung vergeben werden. Insgesamt entspricht das Verhältnis der Parteien im Parlament dem Verhältnis der Stimmen, die auf sie nach der Wahl entfallen. Maßgeblich sind die Parteistimmen nach Anwendung der Ersatzstimme. Durch die Anwendung der Mehrheitsklausel erhöht sich die in der Verfassung von Berlin festgelegte Zahl der Parlamentssitze im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen nicht.

Zu Nummer 12, § 17 a Abs. 1

Der Absatz regelt die bislang in § 17 Abs. 4 geregelte Anrechnung von Wahlkreismandaten auf die noch aus Listen zu vergebenden Mandate. Durch den Wegfall von Bezirkslisten können Listenmandate nur noch aus Landeslisten vergeben werden.

Zu Nummer 12, § 17 a Abs. 2

Für die Vergabe der Listenmandate werden die Listenstimmen in zwei Kontingente aufgeteilt: Stimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge einerseits und Stimmen mit veränderter Kandidatenreihenfolge andererseits. Maßgeblich sind jeweils die Parteistimmen nach Anwendung der Ersatzstimme. Die Stimmen mit unveränderter Kandidatenreihenfolge werden – wie in dem zur Wahl 2011 geltenden Bremer Bürgerschaftswahlrecht – als Erstes vergeben. Dies ist notwendig, da sonst der Einfluss der Wählerinnen und Wähler, die die Kandidatenreihenfolge einer Parteiliste verändern, äußerst gering wäre. Um dieses Missverhältnis zu verhindern, wird diesen Wählern einer Partei entsprechend ihrer Stimmenzahl anteilig der direkte Einfluss auf einen Teil der Listenmandate zugestanden. Die restlichen Wähler dieser Partei haben weiterhin direkten Einfluss auf den anderen Teil der Listenmandate.

Zu Nummer 12, § 17 a Abs. 3

Für die Vergabe der restlichen Listenmandate wird – wie in den Wahlkreisen – das proportionale Personenwahlverfahren der Übertragbaren Einzelstimmgebung verwendet.

Kandidaten, die gemäß § 16 bereits in einem Wahlkreis gewählt sind oder gemäß § 17 a Abs. 2 bereits ein Listenmandat erhalten haben und daher in der Präferenzfolge des Wählers nicht weiter berücksichtigt werden sollen, oder die gemäß § 14 Abs. 1 ausgefallen sind oder gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 als gestrichen gelten, haben während der gesamten Auszählung einen Behaltewert von 0.

Wenn es bei der Übertragbaren Einzelstimmgebung innerhalb der Listen zu nicht-übertragbaren Stimmen kommt, ist die Stimme der betroffenen Wähler nur hinsichtlich der Wahl konkreter Kandidaten ganz oder teilweise erfolglos. Auf die vollständige Zählung der Parteistimme zu Gunsten der Partei hat dies keine Auswirkung.

Zu Nummer 13 + 14

Die Terminologie wird an den Begriff „Parteistimmen“ bzw. „Parteistimmenzahl“ angepasst.

Zu Nummer 15

Ersatzwahlen sind nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 16

Wie auf Landesebene soll das Sitzzuteilungsverfahren auf Sainte-Laguë/Schepers umgestellt werden. Abweichend von der Landesebene soll der erste Divisor der Divisorreihe jedoch 1,5 statt 1 lauten. Dies soll verhindern, dass eine Partei oder Wählergemeinschaft bereits mit einem Idealanspruch von etwa einem halben Sitz in die BVV einziehen kann. Gegenüber der normalen Divisorreihe erhöht sich dadurch der Stimmenanteil, der für den ersten Sitz notwendig ist, von ca. 0,9 % auf ca. 1,3 bis 1,4 %.

Zu Nummer 17

Wenn es bei BVV-Wahlen eine Sperrklausel gibt, soll es auch eine Ersatzstimme geben. Sollte die explizite Sperrklausel bei BVV-Wahlen durch eine Verfassungsänderung abgeschafft werden, ist die Ersatzstimmenregelung entbehrlich und soll hier entfallen.

Zu Nummer 18

Die Ausgestaltung der Nachrücker-Regelung bei BVV-Wahlen soll jener bei den Abgeordnetenhauswahlen entsprechen.

Zu Nummer 19

Die Verweisungen werden so angepasst, dass sie auf die für die BVV-Wahlen relevanten Aspekte des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus verweisen. Das Wahlverfahren bei BVV-Wahlen entspricht im Wesentlichen jenem bei Abgeordnetenhauswahlen, mit dem Unterschied, dass es bei BVV-Wahlen wie auch bisher keine Wahlkreise gibt.

Zu Nummer 20

Es wird konkretisiert, dass die veränderte Verteilung der Parteistimmen auf die Parteien nach Anwendung der Ersatzstimmenregelung (§17 Abs. 2) keinen Einfluss auf die Wahlkampfkostenerstattung hat. Für die

Berechnung Wahlkampfkostenerstattung ist die Verteilung der Parteistimmen vor Anwendung der Ersatzstimmenregelung maßgeblich.

Zu Nummer 21

Die Wahlkampfkostenerstattung für Einzelbewerber soll sich nur nach deren Erstpräferenzen richten. Da Ersatzwahlen nicht mehr vorgesehen sind, entfällt der Verweis darauf.